



Newsletter 38 / 2013

## Familienzulagen für Selbständigerwerbende in der ganzen Schweiz

Ab dem 1. Januar 2013 haben auch Selbständigerwerbende gesamtschweizerisch Anrecht auf die national festgelegten Mindestbeiträge der Familienzulagen. Gleichzeitig müssen sie aber auch zu deren Finanzierung beitragen. Der Bundesrat hat die entsprechende Verordnung angepasst. Ab dem neuen Jahr müssen sie Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen bezahlen und haben Anspruch auf die gleichen Familienzulagen wie Arbeitnehmende, also auf mindestens 200 Franken Kinderzulagen beziehungsweise 250 Franken Ausbildungszulagen pro Kind und Monat. Je nach Kanton sind die Leistungen höher, und es werden auch Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet.

Unabhängig davon hat der Bundesrat zwei weitere Anpassungen vorgenommen aufgrund von Gerichtsentscheiden: Bereits ab dem 1. Januar 2012 werden die **Ausbildungszulagen** auch bei längeren Ausbildungen der Kinder und Jugendlichen **im Ausland** ausgerichtet. Bisher war das nur während des ersten Jahres im Ausland der Fall. Diese Praxis wurde als zu restriktiv beurteilt. Die zweite Anpassung betrifft Arbeitnehmende bei einem **unbezahlten Urlaub** von bis zu drei Monaten weiterhin Anrecht auf Familienzulagen haben.

(Quelle: Eidg. Departement des Innern EDI)